



Amtsgericht Brühl

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 15.04.2025, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 8, Balthasar-Neumann-Platz 3, 50321 Brühl**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Hürth, Blatt 1362,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Hürth

808,1/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hürth, Flur 1, Flurstück 613, Gebäude- und Freifläche. Am Bornbach 1, 1a, Hermülheimer Str. 201, groß: 1223 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an allen Räumen der Wohnung im Erdgeschoss vom Eingang H aus gesehen rechts, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 2 bezeichnet, sowie einem Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan ebenfalls mit Nr. 2 bezeichnet.

Teileigentumsgrundbuch von Hürth, Blatt 1384,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Hürth

26,06/9974 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Hürth, Flur 1, Flurstück 613, Gebäude- und Freifläche, Am Bornbach 1, 1a, Hermülheimer Str. 201, groß: 1223 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan mit Ziffer XII bezeichnet.

versteigert werden.

Bei dem zu versteigernden Objekt handelt es sich um eine in einem Mehrfamilienhaus mit 12 Wohnungs- und 15 Teileigentumseinheiten im Erdgeschoss befindliche 3-Zimmerwohnung mit ca. 84 qm (3 Zimmer, Küche, Diele Bad, Gäste-WC, Abstellraum, Balkon) nebst Kellerraum sowie einer PKW-Garage. Baujahr: 1994/1995. Das Wohngeld beträgt: 505 € mtl. inkl. Heizkosten.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.11.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

289.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Hürth Blatt 1362, lfd. Nr. 1 276.000,00 €
- Gemarkung Hürth Blatt 1384, lfd. Nr. 1 13.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.